

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/11/11 Ra 2019/22/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.2020

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E19101000

E3R E19102000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §56

EURallg

NAG 2005 §11 Abs1 Z5

NAG 2005 §11 Abs3

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §27

32016R0399 Schengener Grenzkodex Art6 Abs1

Rechtssatz

Da seit der ersten Titelerteilung bereits mehr als ein Jahr vergangen ist und das VwG (auch in einem fortgesetzten Verfahren) das Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel zum Entscheidungszeitpunkt prüfen muss (vgl. VwGH 21.2.2017, Ra 2016/22/0080), ist nicht ersichtlich, weshalb der Fremde eine berechtigte Erwartungshaltung hinsichtlich der Erteilung eines Aufenthaltstitels im fortgesetzten Verfahren haben durfte. Zudem ändert die Zulässigkeit der Berücksichtigung des konkreten Verfahrensablaufes nichts daran, dass auch alle weiteren in § 11 Abs. 3 NAG 2005 genannten Parameter in die Beurteilung einfließen (vgl. VwGH 10.12.2019, Ra 2018/22/0288).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019220126.L05

Im RIS seit

04.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at